

ANTIKENKRIMINALITÄT: DER WAFFENFUND VON ARANDA DE MONCAYO

In dieser Monographie werden Helme vorgelegt, die im Kunsthandel ohne gültige Papiere des Landes der Fundstelle oder andere glaubhafte Legalitätsnachweise erworben wurden.

Die vom Handel mit archäologischen Funden zweifelhafter Herkunft ausgehende Gefahr für das archäologische Erbe wird vielfach noch immer unterschätzt, ist er doch finanzieller Anreiz und »Motor« für Raubgrabungen und die damit einhergehende – unwiederbringliche – Zerstörung der im Fundkontext im Boden erhaltenen Informationen. Dieser Handel ist nicht nur sittenwidrig. Er ist auch rechtswidrig: In allen Ländern mit Fundstellen antiker Kulturen stehen das Graben nach und die Ausfuhr von archäologischen Bodenfunden unter staatlichem Genehmigungsvorbehalt. Entsprechende Schutzgesetze bestehen seit vielen Generationen: in Griechenland seit 1834^I, im Osmanischen Reich und in seinen Nachfolgestaaten seit 1869^{II} und in Spanien seit 1911^{III}. Archäologische Funde aus legalen Grabungen kommen zudem in der Regel in Museen, nicht in den Handel.

Zum Verkauf angebotene Antiken stammen nicht vom Dachboden und auch nicht aus »Schweizer Familienbesitz«, sondern regelmäßig aus Raubgrabungen und illegaler Verbringung, d. h. aus Straftaten, wenn eine legale Herkunft nicht glaubhaft nachgewiesen ist (z. B. durch gültige Dokumente des Landes der Fundstelle oder durch eine legale Eigentümerkette, die in eine Zeit zurückreicht, bevor das jeweilige Herkunftsland einschlägige Gesetze in Kraft setzte). Der in diesem Zusammenhang gerne bemühte Mythos von der »alten Adelsammlung«, angelegt in einer Zeit vor Inkrafttreten dieser Schutzgesetze, aus der Antiken ungeklärter Herkunft angeblich stammen sollen, hat mit der Realität in den allermeisten Fällen nichts gemein: Sogenannte Kuriositäten-Kabinette hat es zwar tatsächlich gegeben. Die Objekte dieser Sammlungen haben aber im Laufe der Jahrhunderte irgendeinen dokumentarischen Niederschlag hinterlassen, auf Kupferstichen, in alten Tagebüchern, Erbschaftsurkunden oder frühen Veröffentlichungen. Dinge hingegen, die für so unbedeutend erachtet wurden, dass sie aus diesem Grund undokumentiert blieben, haben vielfach die Entsorgungswut der Erben nicht überdauert, die den »alten Plunder« zusammen mit wurmstichigen Möbeln und durchgelegenen Matratzen kurzerhand entsorgten.

Von dem Zeitpunkt an, als man begann, archäologischen Funden einen Marktwert beizumessen, haben die Herkunftsländer die erwähnten gesetzlichen Restriktionen eingeführt. Die kriminelle Herkunft »provenienziloser« Antiken ist nicht die Ausnahme. Sie ist die Regel. Die Abermillionen Raubgrabungslöcher, die in den vergangenen Jahrzehnten die archäologischen Stätten weltweit in Mondlandschaften verwandelt haben, lassen einen anderen Befund leider nicht zu. Der Handel mit geplündertem Kulturgut ist ein Milliardenge-

^I R. Dietrich, Antiken, Recht und Markt. Kunstrechtsspiegel 2008, 174-181. – R. Dietrich, Münzen, Markt und Mythen. Kunstrechtsspiegel 2010, 26-39.

^{II} S. Topal-Gökceli, Zur Entwicklung des Kulturgüterschutzes in der Türkei – das Gesetz zum Schutz von Kultur- und Naturgut 1983

i. d. F. vom 14.7.2004. Vorlesungen und Vorträge des Ludwig Boltzmann Institutes für Europarecht 26 (Wien 2006) 15 ff.

^{III} *Ley de Excavaciones Arqueológicas de 7 de julio de 1911.*

schäft. Die deutsche Bundesregierung geht davon aus, dass dieser, nach dem illegalen Waffen- und Drogenhandel, weltweit an dritter Stelle der internationalen Kriminalität steht^{IV}. Anderen Quellen zufolge hat der Antikenhandel den Waffenhandel bereits von der zweiten Position der illegalen Erwerbsquellen verdrängt, nur noch übertroffen vom Drogenhandel – mit einem jährlichen Umsatz im mehrstelligen Milliarden-Dollar-Bereich^V. Moises Naim, ehemaliger Direktor der Weltbank, beschreibt in seinem »Schwarzbuch des globalisierten Verbrechens«^{VI} den Antikenhandel als finanzkräftige Säule der organisierten Kriminalität, mit enger Vernetzung zum Drogen-, Waffen- und Menschenhandel.

Dieser Sachverhalt ist den verantwortlichen Behörden im Grundsatz bekannt: In einer Feierstunde im Römisch-Germanischen Zentralmuseum (RGZM) anlässlich der Übergabe einer in München sichergestellten sumerischen Streitaxt an den irakischen Botschafter bestätigte der Vizepräsident des deutschen Bundeskriminalamts, Professor Jürgen Stock, entsprechende Erkenntnisse seiner Behörde^{VII}. Der Münchner Generalstaatsanwalt, Christoph Strötz, stellte in seinem Redemanuskript zur selben Veranstaltung fest: »Bei dem Handel mit Antiken haben wir es regelmäßig mit einem Hehlereimarkt zu tun«^{VIII}. Dennoch findet eine wirkungsvolle Bekämpfung der Antikenhehlerei derzeit nicht statt. Dies mag auch an einer chronischen Überlastung der Strafverfolgungsbehörden liegen, vor allem aber an einer Verkennung der Gemeenschädlichkeit dieser Straftaten: Antikenhehlerei ist kein Kavaliersdelikt^{IX}!

Wie schwer wir uns noch immer tun, wenn es um den Schutz des archäologischen Erbes vor dem zerstörerischen Gewinnstreben Einzelner geht, die die Vernichtung des Bodenschatzes mit den im Fundkontext im Boden erhaltenen Informationen billigend in Kauf nehmen, zeigt der Kriminalfall um die hispano-chalkidischen Bronzehelme von Aranda de Moncayo, die Gegenstand der in diesem Band vorgelegten Untersuchungen sind.

Mit deren Publikation sollen zum einen von archäologischer Seite die verfügbaren Forschungsergebnisse bekannt gemacht werden, als Grundlage für eine Beurteilung der Bedeutung dieses von Plünderern zerstörten Fundkomplexes. Zum anderen gilt es, die Öffentlichkeit anhand des spektakulären Kriminalfalles für die Problematik der Antikenhehlerei und Raubgrabungen und die daraus resultierende Bedrohung für unser archäologisches Erbe zu sensibilisieren. Dies auch im Hinblick darauf, dass die im konkreten Fall beteiligten staatlichen Institutionen in Deutschland, Spanien, Frankreich und Großbritannien ihrem gesellschaftlichen Auftrag künftig gerecht werden – und sich nicht letztlich zur »Wäsche« illegal erlangter Antiken missbrauchen lassen.

Die hier im Folgenden dokumentierten Angaben zum Tathergang beschränken sich weitgehend auf Indizien, die dem RGZM und dem Verfasser dieses Beitrags zugänglich sind. Sie beziehen sich auf die Zeit nach

^{IV} Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland: »Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Ausführungsgesetz zum Kulturgutübereinkommen) und den Schutz von Kulturgut vor Abwanderung ins Ausland«: www.bundesregierung.de/Content/Archiv/DE/Archiv17/Artikel/2013/04/2013-04-24-kulturgutschutz.html (15.01.2014).

^V M. Anton, Paradigmenwechsel im gutgläubigen Erwerb von Kunst- und Kulturgütern. *Juristische Rundschau* 2010, 415-423.

^{VI} M. Naim, *Das Schwarzbuch des globalisierten Verbrechens: Drogen, Waffen, Menschenhandel, Geldwäsche, Markenpiraterie* (München 2006).

^{VII} ZDF-Dokumentation »Blutige Schätze. Der Antikenhandel und der Terror« (Erstausstrahlung 23.2.2011), Minute 1:54. www.youtube.com/watch?v=LnmRXzKqq4 (15.1.2014).

– M. Müller-Karpe, *Kriminalarchäologie: Die »Schweißbrenneraffäre« – Das vornehme Geschäft der Kulturzerstörung*. Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hessen. *Hessen Extra. Sonderausgabe* vom 4.4.2012, 4-17.

^{VIII} <http://idw-online.de/pages/de/news408444> (15.1.2014).

^{IX} M. Müller-Karpe, *Antikenhandel ./. Kulturgüterschutz. Zur Missachtung des bestehenden Handelsverbots für archäologisches Kulturgut ungeklärter Provenienz an einem Beispiel*. *Kunst und Recht* 12, 2010, 91-94. – M. Müller-Karpe, *Antikenhandel ./. Kulturgüterschutz – Fortsetzung von KUR 2010, 91ff. Zur Förderung der Antikenhehlerei in Deutschland an einem weiteren Beispiel*. *Kunst und Recht* 13, 2011, 61-67. – M. Müller-Karpe, *Antikenhandel ./. Kulturgüterschutz – Fortsetzung von KUR 2011, 61ff. Antikenmarkt als Geldwäsche: der Silberbecher des Königs Ebarat*. *Kunst und Recht* 14, 2012, 195-202.

Entdeckung des Fundkomplexes, als sich dieser zumindest in Teilen bereits in der Hand der mutmaßlichen Hehler befand.

Bei einem Besuch im RGZM am 29. Juni 1989 zeigt der Schweizer Münz- und Antikenhändler Ferdinando Cunillera Ulrich Schaaff und Markus Egg von der Abteilung Vorgeschichte einen Bronzehelm einer bis dahin unbekannten Form. Der Helm ist schlecht erhalten und im Zuge einer unsachgemäß durchgeführten »Restaurierung« übel zugerichtet. Cunillera ist sich unsicher, ob es sich dabei überhaupt um ein antikes Original handelt, und erhofft sich von den beiden Helmspezialisten diesbezüglich Klarheit. Der Helm gehört der Gruppe der chalkidischen Helme mit Wangenklappen an. Technische Besonderheiten legen die Vermutung nahe, dass es sich hierbei um eine iberische Variante dieser von den Griechen über weite Teile der Mittelmeerregion verbreiteten Helme handelt. Cunillera überlässt den Helm dem RGZM zunächst zur wissenschaftlichen Untersuchung, übergibt ihn dann an eine private Restaurierung und holt ihn am 4. September 1989 wieder ab. Bei einem weiteren Besuch am 11. Mai 1990 berichtet er von einem bedeutenden Waffenfund aus Spanien. Cunillera selbst stammt aus Spanien und unterhält dorthin beste Beziehungen. Der Schatz sei in einem steilen Felshang »bei Termantia« von Sondengängern entdeckt worden. Es handele sich um Bronzehelme derselben neuen Form wie das Exemplar, das er im Jahr zuvor mitgebracht hatte und das ebenfalls zu diesem Fund gehöre. Die Helme hätten, zusammen mit Bronzescheiben (Kardiophylakes) und eisernen »Dreifüßen«, ohne Leichenbrand oder menschliche Knochen, in Felsspalten gelegen. Cunillera deutet die Fundstelle als Heiligtum. Er habe diese aber noch nicht selbst gesehen. Nach seinen Angaben sind die Raubgrabungen an der Fundstelle zu diesem Zeitpunkt noch im Gange. Cunillera spricht von zehn bis zwölf gleichartigen Helmen, die er gesehen habe. Deren vier habe er inzwischen an Axel Guttman in Berlin verkauft. Zwei weitere^x bietet er nun für 60 000 DM dem RGZM an. Bei einem weiteren Besuch in Mainz, am 12. Oktober desselben Jahres, offenbart Cunillera Markus Egg den Fundort des Waffenfundes: Aranda de Moncayo in der Provinz Saragossa. Er sei dort inzwischen auch selbst gewesen. Bei dieser Gelegenheit übergibt Cunillera dem RGZM Fragmente von zwei bronzenen Kardiophylakes, die aus diesem Fundkomplex stammen sollen. Er spricht nun von 13-14 Helmen, wobei die ersten vier Exemplare von einem anderen Händler angekauft worden seien. Zu diesen gehöre ein Helm, der wenige Tage zuvor bei Phillips West Two (ohne Angabe eines Fundortes und als römisch klassifiziert) in London versteigert wurde^{xi}. Das RGZM ist an einem Ankauf der ihm angebotenen Helme nicht interessiert und informiert über das Deutsche Archäologische Institut in Madrid die spanischen Behörden.

Am 14. Mai 2003 bittet Interpol Madrid über das Bundeskriminalamt in Wiesbaden um Ermittlungen bezüglich der für den darauffolgenden Tag geplanten 44. Auktion des Münchner Auktionshauses Hermann Historica, bei der eine Reihe archäologischer Gegenstände spanischer Herkunft aus der Sammlung Axel Guttman zum Aufruf kommen soll, u. a. ein keltiberischer Bronzehelm^{xii}. Auf Anfrage des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) behauptet Wolfgang Hermann, Mitinhaber des Auktionshauses, die fraglichen Objekte seien von dem Vorbesitzer, dem inzwischen verstorbenen Schweizer Münzhändler Cunillera, bereits in den 1970er Jahren erworben worden. Zum Beweis für die Richtigkeit dieser Aussage legt er eine Stellungnahme Hermann Borns, eines Mitarbeiters und engen Vertrauten von Axel Guttman, vom 26. Mai 2003 vor. Born schreibt darin jedoch diesbezüglich lediglich: »Bei Besuchen in der Schweiz ließ sich Herr Guttman davon überzeugen, dass, wie Herr Cunillera ihm und mir berichtete, die iberischen Objekte bereits ab den frühen 1970er Jahren von ihm gesammelt wurden«. Gleichzeitig kündigt Hermann an, er werde gegen

x Vgl. Kat.-Nr. 14 auf S. 40-42 und Kat.-Nr. 15 auf S. 42-44.

xii Vgl. S. 107f. Abb. 146-147 Anm. 221.

xi Vgl. Kat.-Nr. 5 auf S. 20f.

die spanischen Behörden im Rahmen einer Beschwerde vorgehen. Bereits einen Tag später, am 3. Juni 2003, teilt das BLKA dem Auktionshaus mit, Interpol-Madrid habe unter demselben Datum Mitteilung erhalten, dass die Überprüfung der Angelegenheit keine Anhaltspunkte dafür ergeben habe, dass die fraglichen Kulturgüter seinerzeit illegal gehoben und anschließend außer Landes geschmuggelt wurden. Das vom BLKA ausgesprochene Aushändigungsverbot werde hiermit aufgehoben. Weitere Maßnahmen würden seitens des BLKA nicht getroffen.

Nach dieser Erfahrung ändern die spanischen Behörden entmutigt ihre Strategie. Am 14. September 2006 trifft bei Hermann Historica ein Schreiben des *Ministerio de Cultura* ein: Man sei bereit, die vom Auktionshaus angebotenen spanischen Funde, u. a. 17 Bronzehelme, zu kaufen – für 149 500 €. Zu dieser Transaktion kommt es offenbar nicht: Am 10. März 2008 zeigt mir Markus Egg im Internet zwei Bronzehelme. Sie sollen am 11. April bei Hermann Historica versteigert werden^{XIII}. Laut Katalogangabe gehören die beiden Helme »zu einer Gruppe von insgesamt 17 Helmen, die in einem Felsdepot (intentionell zerstört und einzeln zwischen Felsspalten geklemmt) angeblich in der spanischen Provinz Soria (Region Kastilien-Leon) gefunden wurden. [...] Sammlung Axel Guttman (AG 356), in Zürich erworben 1987/88« bzw. »Ein weiterer Helm wie vor aus dem gleichen Fund. [...] Sammlung Axel Guttman (AG 354), in Zürich erworben 1987/88«. Egg kennt die Helmform und er kennt den mutmaßlichen Fundort der beiden Helme – er findet auf Anrieb die Aufzeichnungen, die er jeweils unmittelbar im Anschluss an die oben erwähnten Begegnungen mit Cunillera angefertigt hat. Die Angaben des Auktionshauses über die Fundumstände stimmen weitgehend mit dem überein, was Cunillera Egg 18 Jahre zuvor, nur wenige Monate nach Entdeckung des Fundes, erzählt hatte. Allerdings sollen die Helme nun bereits 1987/1988 von Guttman in Zürich erworben worden sein – deutlich früher als der aufgrund der oben zitierten Ausführungen Cunilleras vermutete Fundzeitpunkt.

Durch Vermittlung der Direktorin des Deutschen Archäologischen Instituts in Madrid werden diese Erkenntnisse erneut den spanischen Behörden mitgeteilt. Die Antwort ist ernüchternd: Angesichts der wenig ermutigenden Erfahrungen mit den deutschen Ermittlungsbehörden habe man sich entschlossen, auf den Rechtsweg diesmal zu verzichten und stattdessen eine Vertreterin des Kulturministeriums nach München zu entsenden, um bei der Auktion mitzubieten. Ich gab zu bedenken, dass ein solches Vorgehen in höchstem Maße schädlich sei. Für die Plünderer und Hehler sei es völlig egal, wer sie bezahlt. Entscheidend sei für sie nur, dass sich ihr zerstörerisches Tun lohnt. Jeder Euro, der – von wem auch immer – für den Ankauf geplünderten Kulturgutes ausgegeben wird, sponsere künftige Plünderungen und fördere weitere Zerstörungen. Zudem empfände ich es, als Bürger eines Rechtsstaates, als Brüskierung, wenn ein befreundetes Land in die Rechtsstaatlichkeit unserer Institutionen so wenig Vertrauen hat, dass es eine Zusammenarbeit mit diesen meidet und eher bereit ist, mit denen gemeinsame Sache zu machen, die um eines persönlichen Vorteils willen das Ausplündern und Zerstören archäologischer Stätten billigend in Kauf nehmen.

Am 17. März 2008 erhielt ich von Prof. Dr. Hans-Markus von Kaenel von der Goethe-Universität Frankfurt eine E-Mail, mit der er das Hessische Landeskriminalamt und das RGZM ebenfalls über die bevorstehende Auktion informiert. Auch ihm war aufgefallen, dass in dem Auktionskatalog keinerlei Hinweise auf eine legale Herkunft der fraglichen Helme zu finden waren. Nach Weiterleitung der Informationen durch das Hessische Landeskriminalamt nahmen die bayerischen Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen auf, die durch das RGZM im Rahmen von Amtshilfe unterstützt wurden. Nach der enttäuschenden Resonanz aus Spanien bat ich am 2. April den leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I, nicht auf ein spanisches Rechtshilfeersuchen zu warten, sondern umgehend selbst in dieser Sache tätig zu werden.

^{XIII} Hermann Historica, 54. Auktion, Lose 381 und 382. Vgl. Kat.-Nr. 6 auf S. 21-24 und Kat.-Nr. 7 auf S. 24-26.

Wenige Stunden später hieß es aus München, die beiden Helme seien sichergestellt. Man warte nun aber dringend auf ein Rechtshilfeersuchen aus Spanien. Diese Nachricht leitete ich umgehend nach Madrid weiter. Nachdem bis zum Vorabend der Auktion dieses Rechtshilfeersuchen nicht eingetroffen war, wurde die Sicherstellung aufgehoben und die beiden Helme lediglich mit einem Versteigerungsvorbehalt belegt.

Am 11. April 2008 fand in München die angekündigte Auktion der beiden Helme statt. Der Hammer fiel bei 25000 € und bei 19000 €. Die aus Madrid angereiste Vertreterin des spanischen Kulturministeriums war überboten worden.

Vier Tage später teilte die Münchner Staatsanwaltschaft mit, sie habe nunmehr unter dem Aktenzeichen 115 UJs 711417/08 ein Ermittlungsverfahren »gegen Unbekannt zum Nachteil der Republik Spanien« eingeleitet. Die beiden Helme waren somit Beweismittel in einem laufenden Verfahren und zunächst vor der Herausgabe an die Käufer gesichert.

In den folgenden Monaten gingen zahllose Telefonate und E-Mails hin und her zwischen der Staatsanwaltschaft in München und dem RGZM und zwischen dem RGZM und Madrid. Die Staatsanwaltschaft wies mit zunehmender Dringlichkeit darauf hin, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt werden müsse, falls das spanische Rechtshilfeersuchen nicht alsbald eintrifft. Die spanischen Kollegen, über die der Kontakt zu den spanischen Behörden lief, versicherten mir, wie unangenehm ihnen die ganze Angelegenheit sei. Es seien ihnen aber die Hände gebunden. Rechtlich war die Sache eigentlich klar: Nach spanischem Recht befinden sich alle in Spanien gefundenen Antiken im öffentlichen Eigentum des Staates. Ein legaler Handel mit diesen Dingen ist nicht möglich. Und Deutschland ist im Rahmen internationalen Rechts dazu verpflichtet, dieses spanische Recht zu respektieren. Die Beamten des spanischen Kulturministeriums hatten sich aber offenbar entschieden: Man wollte es nicht nochmals wagen, die deutschen Behörden um Unterstützung zu bitten. So ersuchte ich die Staatsanwaltschaft in München, nunmehr in eigener Zuständigkeit die Vermarktung der offensichtlich illegal erlangten Antiken zu unterbinden. Es gehe hier nicht darum, einem anderen Staat einen Gefallen zu tun. Vielmehr sei die Sache im ureigensten deutschen Interesse: Antikenhehlerei finde in Deutschland statt und verletze damit in erster Linie deutsches Recht. Sie sei daher in Deutschland und mit deutschen Mitteln zu bekämpfen – notfalls auch ohne Unterstützung eventuell ebenfalls geschädigter Dritter. Zudem gehe es hier nicht nur um die beiden verfahrensgegenständlichen Helme. Deren Verkauf sei aus Sicht des Handels wohl vor allem ein Test. Gehe dieser zugunsten der mutmaßlichen Hehler aus, sei der Weg frei für die Vermarktung des gesamten umfangreichen, offensichtlich illegal ausgegrabenen und außer Landes geschmuggelten Fundkomplexes.

Anfang August teilte die Münchner Staatsanwaltschaft dann auf Anfrage mit, sie habe nunmehr die beiden spanischen Helme an das Auktionshaus wieder aushändigen lassen, da aus Spanien keine Reaktion gekommen sei. Man habe sich zu diesem Schritt auch im Hinblick darauf entschlossen, dass man sich die Kooperationsbereitschaft von Hermann Historica erhalten wolle. Das Auktionshaus Gorny & Mosch habe bereits »die harte Tour« eingeschlagen, mit Drohungen bezüglich Amtshaftung etc. Die rhetorische Frage, wie denn eine Staatsanwaltschaft mit einem Händler kooperieren könne, der »provenienzlose« Antiken verkauft, die offenkundig regelmäßig aus Straftaten stammen, blieb unbeantwortet. Mit Verfügung vom 13. Januar 2009 wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Bereits am 22. April 2009 erfolgte die Versteigerung der nächsten beiden Helme^{XIV}. Das aus Sicht des Händlers positive Ergebnis des Ermittlungsverfahrens – es erbrachte ihm in Form der Einstellungsverfügung gewissermaßen eine amtliche Bescheinigung, sinngemäß mit der Aussage: »staatlich geprüft und für recht-

^{XIV} Hermann Historica, 57. Auktion, Lose 332 und 333. Vgl. Kat.-Nr. 8 auf S. 26-29 und Kat.-Nr. 9 auf S. 29-32.

lich unbedenklich befunden« – beflügelte das Geschäft: Der Zuschlag erfolgte nun bei 30 000 € bzw. bei 35 000 €.

Am 7. Oktober desselben Jahres kamen zwei weitere Helme zur Versteigerung^{XV}. Zuschlag diesmal bei 38 000 € bzw. bei 43 000 €.

Die Versteigerung der nächsten beiden Helme wurde für den 12. April 2010 angekündigt^{XVI}. Die daraufhin erfolgte Strafanzeige des RGZM und die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Münchner Staatsanwaltschaft vom 13. Januar 2009 beim zuständigen Generalstaatsanwalt – Kopien des Schreibens gingen u. a. an das Bundeskriminalamt, Interpol Deutschland, Interpol Lyon, den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, das Auswärtige Amt, das Bundesministerium der Justiz, das Bundeskanzleramt, das Deutsche Nationalkomitee Denkmalschutz, die UNESCO, das archäologische Museum in Madrid, das Deutsche Archäologische Institut in Madrid und die spanische Botschaft in Berlin – führten zur Einleitung neuer Ermittlungsverfahren^{XVII} und zur Sicherstellung der beiden inzwischen bereits für jeweils 77 000 € versteigerten Helme. Diese Vorgänge waren von Einschüchterungsversuchen seitens des Auktionshauses begleitet, durch die das RGZM zur Aufgabe seiner den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von Amtshilfe gewährten Unterstützung bewegt werden sollte.

Ein wichtiges Kapitel in diesem Kriminalfall wurde am 21. Juni 2010 aufgeschlagen: An diesem Tag besuchte Raimon Graells, ein ausgewiesener Fachmann für antike Bewaffnung, insbesondere Helme, erstmalig das RGZM. Als neuer Mitarbeiter des Instituts sollte er in den darauffolgenden Jahren den Fortgang dieser Sache entscheidend prägen. Seiner engen Vernetzung in Spanien, insbesondere aber seinem großen Fachwissen, seiner unermüdlichen Beharrlichkeit und seinen umfassenden Recherchen ist es zu danken, dass nicht nur das Formenspektrum einer bis vor wenigen Jahren noch weitgehend unbekanntem Ausprägung einer frühen Kultur der Iberischen Halbinsel erforscht und mit dieser Monographie bekannt gemacht wird. Ihm ist es vor allem gelungen, im Zusammenwirken mit Kollegen vor Ort ein Umdenken bei den spanischen Behörden zu erreichen, mit dem Ergebnis, dass inzwischen in Spanien umfangreiche Ermittlungen mit dramatischen Resultaten eingeleitet wurden, die auf großes mediales Interesse stoßen, in Spanien und international.

An eine solche Wende war 2010 freilich noch kaum zu denken. Mit Verfügung vom 19. November 2010 stellte die Münchner Staatsanwaltschaft ihr Ermittlungsverfahren^{XVIII} gegen die beiden Testamentsvollstrecker des Vorbesitzers der Helme ein. In der Begründung heißt es, ein zur Anklageerhebung erforderlicher hinreichender Tatverdacht sei nicht gegeben. Es liege zwar eine illegale Ausgrabung der Helme nahe. Die Beschuldigten hätten jedoch als Testamentsvollstrecker gehandelt. Es könne »ihnen daher keine Kenntnis der illegalen Herkunft nachgewiesen werden. Sie verwerteten lediglich das Vermögen«. Hinsichtlich des Verbleibs der sichergestellten Helme wolle die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht München beantragen, dass den Beschuldigten eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, innerhalb derer sie gerichtliche Schritte zur Geltendmachung ihrer Ansprüche einzuleiten haben.

Diesem Antrag gab das Münchner Amtsgericht nicht statt^{XIX}. Es verpflichtete vielmehr das Königreich Spanien, binnen einer Frist von drei Monaten seine Ansprüche auf die verfahrensgegenständlichen Helme gericht-

XV Hermann Historica, 58. Auktion, Lose 202 und 203. Vgl. Kat.-Nr. 10 auf S. 32-34 und Kat.-Nr. 11 auf S. 34-36.

XVI Hermann Historica, 59. Auktion, Lose 376 und 377. Vgl. Kat.-Nr. 12 auf S. 36-38 und Kat.-Nr. 13 auf S. 38-40.

XVII Aktenzeichen 115 UJs 713030/10 und 115 Js 11192/10.

XVIII Aktenzeichen 115 Js 11192/10.

XIX Beschluss vom 19.3.2011, Aktenzeichen I Gs 10327/10.

lich geltend zu machen. Andernfalls würden die Helme an die Beschuldigten herausgegeben. Von diesem Urteil wurde ich durch den Generalstaatsanwalt persönlich in Kenntnis gesetzt. In seinem Begleitschreiben nahm er auf meine Bitte um Prüfung, ob das am 19. November 2010 eingestellte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wieder aufgenommen werden kann, Bezug und wies darauf hin, dass »keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass die verfahrensgegenständlichen Antiken aus illegalen Ausgrabungen stammen«. Dennoch werde es »nach Einschätzung der damit befassten staatsanwaltlichen Kollegen zu einer Verurteilung der beiden Testamentsvollstrecker [...] wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerrei nicht kommen. Denn beiden Beschuldigten kann letztlich mit den vorhandenen Beweismitteln keine Kenntnis von der illegalen Herkunft und damit Hehlervorsatz mit einer für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden«. Eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil blieb ohne Erfolg^{XX}. Nach fruchtlosem Ablauf der Spanien gesetzten Frist wurden die beiden Helme an die Beschuldigten herausgegeben.

Ab Juli 2011 kamen dann zunehmend ermutigende Signale aus Spanien. In der Gegend von Aranda de Moncayo war ein Sondengänger ausfindig gemacht worden, der von einem Sondengängerfund mit zahlreichen Helmen wisse – und auch die Fundstelle kenne. Im September 2011 taucht in Spanien ein Foto auf. Es zeigt einen Sondengänger bzw. Sammler aus der Gegend von Aranda de Moncayo, der einen der fraglichen Helme auf dem Kopf trägt: Die Hinweise darauf, dass die Herkunftsangabe Cunilleras zutreffend war, beginnen sich zu verdichten. Wenig später leitet der oberste Gerichtshof Spaniens, die *Fiscalía General del Estado*, *Fiscalía de Medico Ambiente, Urbanismo y Patrimonio Historico* ein Ermittlungsverfahren gegen die spanische Regierung ein, wegen Pflichtverletzung in Sachen spanischer Helme. Die »Operación Helmet« nimmt Fahrt auf!

Im November 2011 lassen sich Kollegen aus Aragon von einem Sondengänger die Fundstelle in Aranda de Moncayo zeigen. Inzwischen ist auch die spanische Presse auf den Fall aufmerksam geworden. Am 20. März 2012 erscheint ein ausführlicher Bericht in *El País*^{XXI}. Ein Foto zeigt drei der bei Hermann Historica versteigerten Helme. Die Medien berichten ab jetzt nahezu täglich und ausführlich über die neuesten Entwicklungen. Im Dezember 2012 wird bekannt, dass einer der Helme^{XXII} 2009 von dem Antikenhändler J. Bagot in Barcelona verkauft wurde. Laut Bescheinigung des Händlers vom 3. Juni 2009 wurde der Helm angeblich zu Beginn der 1980er Jahre in der *Galería Barbié de arqueología* erworben. Aufgrund charakteristischer Formmerkmale kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Helm zu dem Fundkomplex von Aranda de Moncayo gehört, der erst fast zehn Jahre später entdeckt wurde!

Die Ereignisse überschlugen sich. Es kommt zu ersten Verhaftungen. Im Februar 2013 werden bei Hausdurchsuchungen in Aranda de Moncayo mehr als 4000 weitere Raubgrabungsfunde sichergestellt^{XXIII}. Die Wochenendausgabe der *El País* vom 10. März 2013 bringt eine vierseitige farbige Sonderbeilage zum Fall^{XXIV}. Der Aufmacher ist ein ganzseitiges Foto des verhafteten Haupttatverdächtigen, des mutmaßlichen Kopfs

^{XX} Beschluss des Landgerichts München vom 6.4.2011, Aktenzeichen 20 Qs 6/11.

^{XXI} www.nytimes.com/2013/07/23/world/europe/where-police-see-looted-antiquities-a-mayor-sees-a-museum.html?_r=0 (15.1.2014).

^{XXII} Vgl. Kat.-Nr. 27 auf S. 60-63.

^{XXIII} http://cultura.elpais.com/cultura/2013/03/01/actualidad/1362132552_935992.html
http://elpais.com/elpais/2013/03/03/inenglish/1362328866_015872.html

<http://www.interior.gob.es/press/la-guardia-civil-recupera-mas-de-4-000-piezas-arqueologicas-del-periodo-celt-ibero-14860>

www.guardiacivil.es/es/prensa/noticias/4545.html
www.wochenblatt.es/10_00002/1000005/0/29321/article.html (15.1.2014).

^{XXIV} Vgl. http://cultura.elpais.com/cultura/2013/03/08/actualidad/1362778464_149081.html (15.1.2014).

der Raubgräberbande. Daneben sind sechs der geplünderten Helme zu sehen. Am 22. Juli 2013 berichtet die New York Times^{XXV}.

Dessen ungeachtet geht der Verkauf der Helme weiter: Am 25. Oktober 2012 versteigerte Christie's in London drei der Helme, ohne Fundortangabe, jeweils als »greek bronze helmet of chalcidian type. [...] Provenance Axel Guttman collection, Germany; acquired circa 1988«. Zuschlag bei £ 17 500, 22 500 und 32 450^{XXVI}.

Möge die hier vorgelegte Veröffentlichung dazu beitragen, dass der Bewahrung des archäologischen Erbes, insbesondere der im Fundkontext im Boden erhaltenen Informationen, künftig die Bedeutung beigemessen wird, die ihr gebührt. Diesem Ziel dient die Rückführung der Helme an deren rechtmäßigen Eigentümer, das Königreich Spanien. Dies muss mit den Mitteln des Rechtsstaates erfolgen. Ein Rückkauf wäre keine Lösung, denn Raubgrabungen und Antikenhehlerei dürfen sich nicht lohnen! Wünschenswert wäre auch, dass an der Fundstelle möglichst bald fachgerechte Nachgrabungen durchgeführt werden, damit zumindest das, was von den Plünderern an Informationen vor Ort möglicherweise noch zurückgelassen wurde, gesichert werden kann.

^{XXV} www.nytimes.com/2013/07/23/world/europe/where-police-see-looted-antiquities-a-mayor-sees-a-museum.html?_r=0
Im Folgenden eine Auswahl weiterer Pressemeldungen auf Englisch: http://elpais.com/elpais/2012/04/04/inenglish/1333558362_836416.html
Pressemeldungen auf Spanisch: El País vom 21.3.2012, S. 42: http://cultura.elpais.com/cultura/2012/03/21/actualidad/1332337707_681876.html
www.heraldo.es/noticias/cultura/2012/03/21/apudepa_reclama_devolucion_cascos_celtibericos_181092_308.html
<http://apudepa.blogia.com/2012/032101-cascos-celtibericos-en-alemania-procedentes-de-ara-da-de-moncayo-nuevo-escandalo.php>
www.elperiodicodearagon.com/noticias/escenarios/apudepa-exige-recuperar-18-cascos-celtibericos_743850.html
<http://dprha.ua.es/es/documentos/noticias/cascos-heraldo-de-aragon.pdf>
www.heraldo.es/noticias/cultura/2012/03/23/el_gobierno_aragon_cree_perdidos_cascos_celtibericos_expoliados_pero_dificultades_181350_308.html
www.heraldo.es/noticias/cultura/2012/03/23/apudepa_pide_comparecencia_del_director_del_museo_zaragoza_por_polemica_los_cascos_celtibericos_181348_308.html
<http://observa.toriodelnautilus.wordpress.com/2012/04/26/el-gobier-no-inten-to-comprar-los-cascos-celtibericos-de-aranda-de-moncayo/>
<http://apudepa.blogia.com/2012/042201-apudepa-lamenta-la-inhibicion-del-estado-en-la-defensa-de-los-cascos-celtiberico.php>

<http://dprha.ua.es/es/documentos/noticias/cascos-celtibericos-heraldo-de-aragon-17-04-2012.pdf>
Heraldo de Aragón vom 19.4.2012, Seite 50;
Heraldo de Aragón vom 1.11.2012, S. 49: <http://dprha.ua.es/va/documentos/noticias/cascos-celtibericos.pdf>
www.plataformamillennium.com/n-30-christies-vende-por-90000-euros-tres-cascos-celtibericos-que-reclamaba-aragon
Heraldo de Aragón vom 2.11.2012, S. 61;
Heraldo de Aragón vom 3.11.2012, S. 2. 49;
Heraldo de Aragón vom 4.11.2012, S. 56: http://cultura.elpais.com/cultura/2012/11/05/actualidad/1352145617_347343.html
Heraldo de Aragón vom 14.2.2013, S. 45;
Heraldo de Aragón vom 15.2.2012, S. 54: www.heraldo.es/noticias/aragon/zaragoza_provincia/2013/08/20/detenido_con_mas_000_piezas_arqueologicas_expoliadas_aragon_246167_1101025.html
Filmberichte zur »Operación Helmet«: www.youtube.com/watch?v=uL3w3VhQWWw
www.youtube.com/watch?v=jGJzAFol4tw
<http://porelplacerdeviajar.blogspot.de/2013/08/operacion-helmet-ii-la-labor-de-la.html> (15.1.2014).
^{XXVI} Sale 7207, Lots 105, 106 und 107: www.christies.com/lotfinder/salebrowse.aspx?intsaleid=17246&viewType=list (15.1.2014); Heraldo de Aragón vom 02.11.2012. Vgl. Kat.-Nr. 21 auf S. 53f., Kat.-Nr. 16 auf S. 44-46 und Kat.-Nr. 18 auf S. 46-49.